



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 8

HARRISLEE, 23. JUNI 2021

JAHRGANG 35

---

INHALT

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01. November 2015 | 26 |
| 9. | Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Harrislee  | 28 |

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01. November 2015**

### **Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Auf Verlangen darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

## **Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Vor- und Familiennamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Die Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, eingelegt werden

Die Widersprüche gelten bis zu Ihrem Widerruf. Bereits erhobene Widersprüche bleiben bestehen.

Harrislee, 16.06.2021

Im Auftrage

(L.S.)

Paulsen

## Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 17. Juni 2021 für die Bücherei der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, GVOBl. S. 514), folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

### 1. Benutzungsentgelte

Das Entgelt dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.

<b>Familienkarte</b> (zur Familie zählen die direkten Angehörigen in einem Haushalt)		<b>25,00 €</b>
<b>Erwachsene (ab 18 Jahre)</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>18,00 €</b>
	<b>Halbjahresentgelt</b>	<b>11,00 €</b>
	<b>Vierteljahresentgelt</b>	<b>7,00 €</b>
	<b>Monatsentgelt</b>	<b>4,00 €</b>
<b>Kinder und Jugendliche</b>		<b>frei</b>

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei.

Das Jahresentgelt berechtigt zur Ausleihe in allen Büchereien, die am Regionalmodell im jeweiligen Kreis teilnehmen.

Sofern das jeweilige Ausleihentgelt höher ist als das bezahlte, muss der Differenzbetrag nachentrichtet werden.

***Die Büchereiausweise anderer hauptamtlich geführter Stand- und Fahrbüchereien aus dem Kreis Schleswig-Flensburg werden anerkannt. Ein Nachweis ist von den jeweiligen Benutzer/innen zu erbringen. Differenzbeträge zu den lokalen Entgelten sind zu entrichten.***

### 2. Versäumnisentgelte

Bei **verspäteter Rückgabe** der Medien werden folgende Entgelte erhoben:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder und Jugendliche</u>
<b>Versäumnisentgelt pro Medium und Woche</b>	<b>0,50 €</b>	<b>0,20 €</b>
<b>Versäumnisentgelt für DVDs pro Tag und Medium</b>	<b>1,00 €</b>	<b>1,00 €</b>
<b>letzte Mahnung</b> (Einwurf-Einschreiben) pro Vorgang zzgl. der fälligen Versäumnisgebühren	<b>10,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Das Versäumnisentgelt pro Vorgang beträgt höchstens</b>	<b>20,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

**Diese Entgelte sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!**

### 3. Leihverkehrsentgelte

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein **pro Medium 1,00 €**

Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland **pro Medium 2,00 €**

Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) **1,00 €**

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisentgelte.

4. **Vormerkungen** inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) **0,50 €**

### 5. Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.

### 6. Ersatz eines Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet  
für **Erwachsene und Jugendliche** **2,00 €**  
für **Kinder (bis 13 Jahre)** **1,00 €**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Harrislee, den 18. Juni 2021

(L. S.)

Martin Ellermann  
Bürgermeister

